

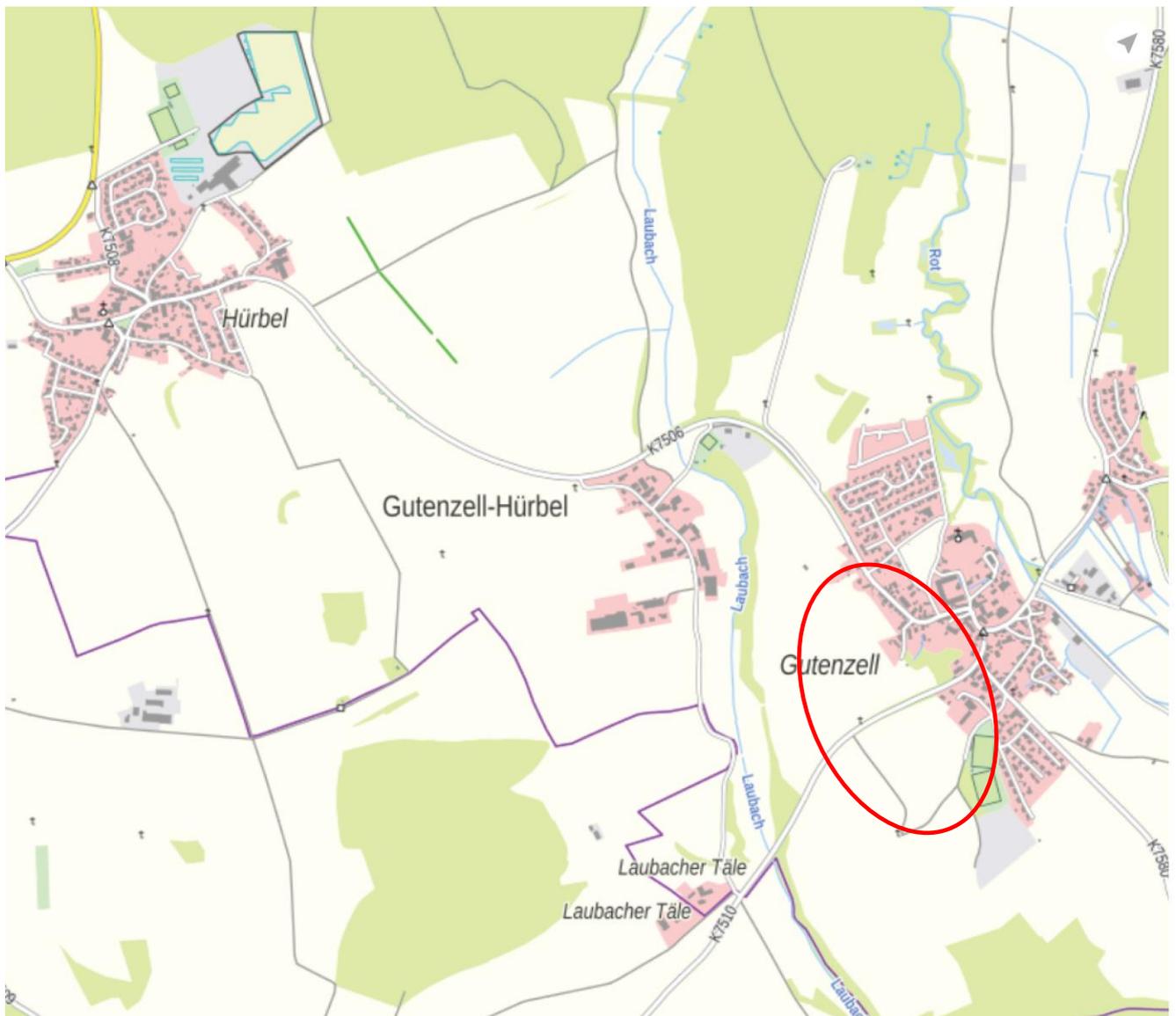
# GUTENZELL-HÜRBEL



## III) Ergebnisse im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie deren Abwägung, Stellungnahme und Beurteilung

### zum Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark Mitte“

Fassung vom: 15.11.2023



**Rainer Waßmann**

Stadtplaner, Dipl.-Ing. (TU)

Bahnhofstraße 9  
88085 Langenargen

Telefon +49 (0) 7543 302 8812  
Mobil +49 (0) 173 599 23 75  
E-Mail rainer.wassmann@  
planwerkstatt-bodensee.de

## Bebauungsplan „Solarpark Mitte“

Zusammenfassung der Ergebnisse im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung** der Öffentlichkeit und Behörden vom **05.12.2022 – 13.01.2023, verlängert LRA 27.01.23 und verlängert NABU 30.01.23** sowie deren Abwägung, Stellungnahme und Beurteilung

### 1. Folgende Behörden haben keine Einwände, Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

1.1	Handwerkskammer Ulm	11.01.2023
1.2	IHK Ulm	12.01.2023
1.3	terranets bw	12.12.2022
1.4	Thüga Energienetze GmbH	06.12.2022
1.5	Zweckverband Wasserversorgung Iller-Rißtal	27.12.2022
1.6	Stadt Ochsenhausen	05.12.2022
1.7	Gemeinde Maselheim	12.12.2022
1.8	Gemeinde Schwendi	29.12.2022

### 2. Stellungnahmen gingen von folgenden Behörden ein

#### 2.1 Regierungspräsidium Tübingen 05.04.2022

##### Belange der Raumordnung

Der Bebauungsplan liegt in einem Gebiet, das nach dem Landesentwicklungsplan (LEP) als überregional bedeutsamer naturnaher Landschaftsraum definiert ist (unzerschnittene Räume mit großem Wald- und Biotopanteil und einer Größe über 100 km<sup>2</sup>). Dies ist laut LEP als ein Ziel der Raumordnung definiert (5.1.2). Ziel 5.1.2.2 führt aus, dass „überregional bedeutsame Ver- und Entsorgungseinrichtungen grundsätzlich zu vermeiden“ sind.

Im Hinblick auf die u.a. Stellungnahme der Landwirtschaftsabteilung wird noch auf den Plansatz 5.3.2 (Z) des LEP hingewiesen: „Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden.“

Im weiteren Planungsverfahren ist die Verträglichkeit des Vorhabens mit diesen Plansätzen darzulegen.

Außerdem liegt das Plangebiet nach dem Entwurf des Regionalplanes Donau-Iller in einem Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VBG) - PS B I 1 G (7). Es wird auf die Stellungnahme des Regionalverbandes verwiesen.

##### Wird zur Kenntnis genommen.

Der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung soll erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen und einen wichtigen Beitrag zu den im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verankerten Klimaschutzziele zu leisten. Hierfür wurden die Ausschreibungen für Freiflächensolaranlagen geöffnet. Das Projekt stellt darüber hinaus keine „überregional bedeutsame Ver- und Entsorgungseinrichtung“ dar.

Gleichzeitig sollen die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden, indem sowohl besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, auch hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, als auch für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame. Hierzu hat die Landesregierung BW eine Verordnung erlassen, die die Errichtung von

Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf benachteiligten Gebieten ermöglicht. Das Plangebiet liegt danach in einem „vollständig benachteiligten Gebiet“.

Hinsichtlich der Berücksichtigung der raumordnerischen Vorgaben (inkl. derer der im Entwurf vorliegenden Gesamtfortschreibung des Regionalplanes) wird auf Kap. 4 der Begründung des gegenständlichen Bebauungsplanes sowie Kap. 2.2 des dazugehörigen Umweltberichtes verwiesen.

Grundsätzlich erfüllt das Planvorhaben die Grundsätze bezüglich der Energieversorgung, es wird die Entwicklung umweltfreundlicher und klimaverträglicher Energieversorgung unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, Landwirtschaft und Siedlungsstruktur gefördert.

Auch in der Fortschreibung des Regionalplans werden für das Projektgebiet keine raumordnerischen Vorgaben gemacht. Unmittelbar westlich angrenzend (bzw. geringfügig überlappend) ist ein „Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“ dargestellt. Gemäß Stellungnahme des Regionalverbandes bestehen hier keine grundsätzlichen Bedenken ("Aufgrund der nur geringen Überschneidung mit dem Vorbehaltsgebiet bestehen unsererseits keine Einwände gegen den Bebauungsplan."). Westlich und östlich liegt zudem jeweils ein „Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz“. Diese Gebiete werden nicht überplant, das Planvorhaben steht demnach nicht mit den regionalplanerischen Vorgaben in Konflikt.



## Regionale Planhinweiskarte - Freiflächen-PV

Stand: August 2022

- Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich möglich
- Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Einzelfall möglich
- Freiflächen-Photovoltaikanlagen derzeit nicht möglich  
(Bearbeitung im Rahmen Regionaler Planungsinitiative läuft)
- Ortslagen
- Wald



### Belange der Landwirtschaft

Die Planung sieht eine Freiflächensolaranlage auf knapp 17 ha landwirtschaftlicher Fläche vor, so dass landwirtschaftliche Belange von der Planung betroffen sind. Durch die Planung werden hochwertige landwirtschaftliche Fläche (Vorrangflur II) für mind. 30 Jahre umgewidmet, und stehen damit der produktiven Landwirtschaft nicht zur Verfügung.

Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht bestehen grundsätzliche Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme von landbauwürdigen Flächen (Vorrangflur) für Freiflächen-Solaranlagen immer dann, wenn dies in Regionen erfolgt, in denen bereits eine besondere Konkurrenz um landwirtschaftliche Flächen besteht. Eine erhöhte Flächenkonkurrenz ist immer dann zu erwarten, wenn in der jeweiligen Region ein überdurchschnittlicher Viehbesatz sowie eine große Anzahl von Biogasanlagen vorherrschen. Der Viehbesatz der Gemeinde Gutenzell-Hürbel lag bereits im Jahr 2016 ungefähr doppelt so hoch wie im Landesdurchschnitt, und durch entsprechende Investitionsmaßnahmen in den letzten Jahren dürfte der Tierbesatz zwischenzeitlich eher noch etwas höher liegen, so dass auch für die Gemeinde Gutenzell-Hürbel von einer angespannten Situation hinsichtlich der Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen auszugehen ist. Dies dürfte insbesondere für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Ausbringung der anfallenden Wirtschaftsdünger zunehmend problematisch werden, und sich auf das allgemeine Pachtpreinsniveau und die Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Familienbetriebe negativ auswirken, zumal die geplante Freiflächenanlage nicht isoliert betrachtet werden kann.

Nach unserer Kenntnis plant die Gemeinde Gutenzell-Hürbel Freiflächensolaranlagen an mind. 4 Standorten, so dass insgesamt zeitgleich knapp 60 ha (überwiegend Ackerfläche) der produktiven Landwirtschaft entzogen werden sollen. Die landwirtschaftliche Fläche der Gemeinde Gutenzell-Hürbel

In der Regionalen Planhinweiskarte des Regionalverbandes Donau-Iller liegt das Plangebiet in einem Bereich in dem Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich möglich und im Einzelfall möglich sind.

Die angesprochene Verträglichkeit ist demnach gegeben.

Im Rahmen der FNP-Änderung wurde eine Standort-Alternativen-Untersuchung für die Gemarkung durchgeführt. Hierbei wurden u.a. die Belange der Landwirtschaft und die Ziele des Regionalplans berücksichtigt.

Hierfür wurde das gesamte Gemeindegebiet von Gutenzell / Hürbel betrachtet und, schutzbedürftige Nutzungen gegeneinander abgewogen und nach einheitlichen Kriterien analysiert.

Das vorliegende Konzept macht rechtliche Verbots- und Restriktionsflächen zum Schutz von Naturhaushalt, Orts- und Landschaftsbild für Freiflächen-PV-Anlagen sichtbar und zeigt im Umkehrschluss mögliche Potentialflächen für deren Errichtung auf.

Entsprechend den fachlichen Aussagen des Solarleitplans der Gemeinde Gutenzell-Hürbel (LARS consult, 2023) liegt der nördliche Teil des Plangebiets innerhalb einer Potentialfläche für die Installation von Freiflächen-PV-Anlagen, während der südliche Teil des Projektgebietes innerhalb einer als Restriktionsfläche ausgewiesenen Bereiches liegt (= weiches Kriterium). Die beiden durch den Planungsraum verlaufenden Verkehrswege sind als harte Restriktionskriterien (rot) dargestellt (werden jedoch von der Planung nicht berührt).

Statistisch gesehen ist in Deutschland der Selbstversorgungsgrad bei den wesentlichen Agrarprodukten wie Fleisch, Milch, Kartoffeln, Zucker und Getreide - also, die mit Ackerland zu tun haben - erreicht

beläuft sich laut Daten des statistischen Landesamtes auf ca. 1500 ha, so dass die Ausweisungen für Freiflächen-Photovoltaik das angestrebte Flächenziel von 2% weit übersteigen.

Vor dem Hintergrund, dass die produktive Landwirtschaft aufgrund der bereits erfolgten Investitionen in die Tierhaltung auf entsprechende Flächen angewiesen ist, kann nicht mehr von einer angemessenen Berücksichtigung agrarstruktureller Belange ausgegangen werden, wenn mit der geplanten Umwidmung das angestrebte Flächenziel von 2% deutlich überschritten wird. Entsprechende „Planübererfüllung“ kann aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht ausschließlich in Regionen erfolgen, die von geringer agrarstruktureller Bedeutung sind, wobei der Landkreis Biberach zu den wichtigsten Zentren der Landwirtschaft in Baden-Württemberg gehört.

Da die Flächen im Bereich des Solarparks Nord (sowohl I und II) in der Teilfortschreibung des Regionalplans als Vorranggebiet Landwirtschaft dargestellt werden, sollten aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht diese Flächen nicht ausgewiesen werden. Das geplante Flächenziel kann, wie bereits im Rahmen der Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplans auch erreicht werden, wenn Flächen außerhalb des Vorranggebiets Landwirtschaft umgewidmet werden.

Nur unter der Voraussetzung, dass die Flächen Solarpark Nord I und II nicht realisiert werden, können für den Bebauungsplan Solarpark Mitte aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht die Bedenken zurückgestellt werden. Bei Realisierung aller Planungen bestehen jedoch erhebliche Bedenken.

und z.T. deutlich überschritten. Diese Überproduktion findet statt, obwohl tausende von Hektar, insbesondere Maisanbau für die Biogasproduktion angebaut werden, also nicht für Nahrungsmittel, sondern zur Energieproduktion. 1ha PV-Fläche produziert so viel Strom wie ein Vielfaches an Fläche für den Maisanbau über eine Biogasanlage.

Hinzu kommt, dass beim Maisanbau Fungizide, Herbizide, Kunstdünger eingesetzt werden und auf dem nackten Erdboden bei Starkregen Erosion stattfindet, während eine PV-Anlage mit blühenden Wiesen für Honigbienen angelegt werden, wo weder Herbizide noch Fungizide noch Kunstdünger noch Erosion stattfindet, d.h. PV-Anlagen belasten beispielsweise nicht das Grundwasser, sondern entlasten es.

Die Errichtung von PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Grundstücken stellt somit einen kleinen Beitrag zur Reduktion der Überproduktion landwirtschaftlicher Produkte in Deutschland dar.

Hinweis:

Ab 2024 ist der Mindestanteil von 4 % Stilllegung der Ackerfläche eines Betriebes einzuhalten. Diese Flächen sind unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr der Selbstbegrünung zu überlassen oder aktiv zu begrünen. Die Flächenstilllegung ist ein agrarpolitisches Instrument, um die Menge landwirtschaftlicher Produkte auf dem Markt zu steuern. Die Steigerung der Produktivität und der Erträge führte zu einer Überproduktion von Agrarprodukten für die Ernährung.

Durch Prämien wurden die Agrarbetriebe motiviert, einzelne Flächen aus der Nahrungsmittelproduktion zu nehmen.

Für Deutschland stehen für die Agrarreform jährlich fast 5 Mrd. € zur Verfügung.

Die Flächenstilllegung ist somit ein agrarpolitisches Instrument, um die Menge landwirtschaftlicher Produkte auf dem Markt zu steuern. Die Steigerung der Produktivität und der Erträge führte zu einer Überproduktion von Agrarprodukten für die Ernährung.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen in Baden-Württemberg hat im Rahmen der "Regionalen Planungsoffensive" folgendes formuliert: "Die Energiewende in Baden-Württemberg ist ein wichtiges Ziel der Landesregierung. Insgesamt sollen mindestens 2 Prozent der

Landesfläche exklusiv für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen und für Windenergieanlagen planungsrechtlich gesichert werden. Baden-Württemberg will dieses Ziel bereits bis zum Jahr 2025 erreichen und damit deutlich schneller als vom Bund vorgegeben (Zielvorgabe: bis 2032)" (Quelle: <https://mlw.baden-wuerttemberg.de/de/landesentwicklung/regionale-planungsoffensive>). Die angestrebte Zielmarke von 2 % bezieht sich folglich ausdrücklich auf die Gesamtfläche ("Landesfläche" - und nicht die landwirtschaftliche Nutzfläche). Das Gemeindegebiet von Gutenzell / Hürbel umfasst insgesamt 3.786 ha, davon sind ca. 1.528 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Aktuell beträgt die Summe der bestehenden, genehmigten, in Aufstellung befindlichen Freiflächen-PV-Anlagen 66,26 ha. Davon sind ca. 5,1 ha auf Konversionsflächen errichtet (ehemalige Ziegelei Hürbel), die restlichen ca. 61,16 ha beanspruchen landwirtschaftliche Nutzflächen. Folglich beträgt der Anteil von Freiflächen-PV-Anlagen derzeit ca. 1,75 % des Gemeindegebietes, von einer "Planübererfüllung" kann folglich nicht die Rede sein.

Die Gemeinde Gutenzell-Hürbel hat in ihrer Gemeinderatssitzung vom 16.10.2023 folgendes beschlossen:

„Die Gemeinde Gutenzell-Hürbel setzt sich zum Ziel, in den kommenden Jahren - entsprechende Anfrage durch Investoren und Entwickler vorausgesetzt - maximal bis zu 70 ha der Gemeindefläche von Gutenzell-Hürbel Baurecht für Freiflächen-PV-Anlagen zu schaffen. Dabei darf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen 62 ha nicht überschreiten.

Grund für die Flächenbegrenzung ist es maßgeblich noch in ausreichendem Umfang landwirtschaftlich gut bewirtschaftbare Flächen zu sichern und daneben auch Flächenpotenziale für zukünftige Siedlungserweiterungen freizuhalten und gleichzeitig einen Beitrag zur Energiewende zu leisten."

Demnach ist auch in Zukunft nicht von einer Übererfüllung des vom Ministerium vorgegebenen Flächenzieles auszugehen.

Aufgrund der zeitlichen Befristung des Bebauungsplans mit festgesetzter landwirtschaftlicher Folgenutzung entfällt das Plangebiet der landwirtschaftlichen Nutzung auch nicht dauerhaft. Darüber hinaus ist auch während der Betriebsdauer

**Belange des Grundwasserschutzes:**

Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet „Gutenzell-Ursprung“ in den Schutzzonen III B (Modulbereiche 1+2) und II (Modulbereiche 3+4). Die Lage in einem rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiet wird im Textteil leider mit keinem Wort erwähnt.

In der Schutzzone II ist das Errichten baulicher Anlagen durch die Schutzgebietsverordnung vom 11.10.2010 verboten. Inwieweit im vorliegenden Fall eine Befreiung von diesem Verbot erteilt werden kann, ist durch die untere Wasserbehörde zu prüfen. Auf die aktuell vom Umweltministerium herausgegebene „Handreichung zu Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik- und Windenergieanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten“ wird hingewiesen.

**Belange des Bodenschutzes:**

In den Unterlagen zum Bebauungsplan 'Sondergebiet Solarpark Mitte' liegt derzeit noch kein Umweltbericht vor. Zur Ermöglichung einer sachgerechten Abwägung durch die Entscheidungsträger ist im Umweltbericht das Schutzgut Boden in ausreichendem Umfang darzustellen. Auf der Grundlage der bisher vorgelegten Unterlagen sind aus übergeordneter Sicht des Bodenschutzes bisher keine Punkte ersichtlich, die einer Nutzung der Flächen durch eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage entgegenstehen.

Im Interesse einer frühzeitigen Information des Vorhabenträgers und zur Vermeidung von Planungsverzögerungen wird darum gebeten, in den Bebauungsplan nachfolgenden Hinweis aufzunehmen:

Die Höhere Bodenschutzbehörde weist vorsorglich darauf hin, dass im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zur Sicherstellung der sachgerechten Durchführung der Bauarbeiten gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG ein Bodenschutzkonzept vorzulegen ist. Im Bodenschutzkonzept sind in Anlehnung an die DIN 19639 die mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen verbundenen Gefährdungen sowie die vorgesehenen Maßnahmen bezüglich des Schutzguts Boden darzustellen. Über die Notwendigkeit einer bodenkundlichen Baubegleitung entscheidet die Untere Bodenschutzbehörde in Abhängigkeit der konkreten Verhältnisse des Einzelfalls. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Unteren Bodenschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen.

**Begründung:**

Baumaßnahmen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind i.d.R. mit einer mehrfachen Befahrung nahezu der gesamten Fläche verbunden. Eine

der Freiflächen-PV-Anlage eine (extensive) landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich, die Flächen verlieren mit Umsetzung der Planung auch nicht ihren Ackerstatus.

**Wird berücksichtigt.**

Die Genehmigungsfähigkeit wird mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt. Siehe hierzu auch Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt.

Umweltbericht S.63: „Der Vorhabensträger ist demnach verpflichtet, die vom WWA bzw. in der o. g. Handreichung geforderten zusätzlichen Unterlagen zu erstellen bzw. die fachlichen Voraussetzungen zu erfüllen, die für eine Genehmigungsfähigkeit des Projektes innerhalb der WSG Zone II zwingend erforderlich sind. Dies hat im Zuge der Erstellung des Bauantrages in enger Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erfolgen, so dass die Voraussetzungen für einen positiven Abschluss der Einzelfallprüfung erfüllt werden können.“

**Wird berücksichtigt.**

Es wurde ein Umweltbericht erarbeitet, der zur öffentlichen Auslegung beiliegt. Im Rahmen des Umweltbericht wird das Schutzgut Boden gemäß den geltenden rechtlichen und fachlichen Anforderungen behandelt.

**Wird berücksichtigt.**

Wird in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 3. Hinweise aufgenommen.

**Wird zur Kenntnis genommen.**

Als baubedingte Auswirkung ist in erster Linie die Belastung von Randbereichen

Lockerung des Bodens insbesondere unter den aufgeständerten Modulen ist im Gegensatz zur bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr möglich. Die unsachgemäße Durchführung von Bauarbeiten kann zu dauerhaften Schadverdichtungen, verringerter Infiltrationsfähigkeit des gesamten Ober- und Unterbodens auf der gesamten Fläche und zu Erosionsereignissen insbesondere infolge von Starkregenereignissen führen. Dadurch wäre eine nachhaltige Schädigung der Bodenfunktionen 'Natürliche Bodenfruchtbarkeit' und 'Ausgleichskörper im Wasserkreislauf' und damit auch die Verringerung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit nach Rückbau zu besorgen.

durch Lagerung und Verdichtung durch die Maschinen beim Aufbau der Anlage zu nennen. Langfristig gesehen gibt es jedoch lediglich für die von den Ramppfosten sowie den Trafo-Stationen eingenommenen Flächenanteile dauerhafte Versiegelungen / Inanspruchnahmen. Diese stellen im Verhältnis zu der gesamten PV-Anlagenfläche nur einen sehr geringen Flächenanteil dar. Punktuell können Belastungen durch bauseitige Lagerung nicht gänzlich ausgeschlossen werden, diese treten jedoch nur temporär auf. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind mit dem Vorhaben keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden verbunden (für große Teile des Projektgebietes ergeben sich durch die Extensivierung der Nutzung und das Ausbleiben von sonstigen Beeinträchtigungen wie Nährstoffeintrag und Verdichtung sogar deutliche Verbesserungen) – demnach sind diese trotz der mittleren Bestandsbewertung mit „gering“ einzustufen.

Hinsichtlich des wild abfließenden Hangwasser (infolge von Starkregenereignissen) wird sich die aktuelle Situation (Abfluss in östlicher Richtung mit z. T. erheblichem Eintrag von mitgeführtem Oberboden) mit Umsetzung der Planung aufgrund der Tatsache, dass die aktuell vorliegende Ackernutzung durch eine extensive Wiesennutzung ersetzt wird und zudem entlang der östlichen Begrenzung des Projektgebietes eine umfangreiche Eingrünung umgesetzt wird, deutlich verbessern. Durch Kombination dieser Maßnahmen ist von einer erheblichen Reduzierung des aktuell vorliegenden Eintrages von wertvollen Ackerböden innerhalb der Siedlungsflächen von Gutenzell zu rechnen.

#### **Belange des Klimaschutzes**

(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen werden die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur

#### **Wird zur Kenntnis genommen.**

Keine weitere Abwägung erforderlich.

#### **Wird zur Kenntnis genommen.**

Keine weitere Abwägung erforderlich.

Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Nach § 4 S. 2 KSG BW erfolgt bis zum Jahr 2030 eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus.

(3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasreduzierung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.

(4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.

(5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.

Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.

**Wird zur Kenntnis genommen.**

Keine weitere Abwägung erforderlich.

**Wird zur Kenntnis genommen.**

Keine weitere Abwägung erforderlich.

**Wird zur Kenntnis genommen.**

Keine weitere Abwägung erforderlich.

**Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.**

2.2 LRA Biberach

23.01.2023

1. Amt für Bauen und Naturschutz

Baurecht

(Frau Forderer;

Tel:

07351/52-7656;

tania.forderer@biberach.de)

**Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung****Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung**

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ochsenhausen befindet sich aufgrund der o.g. Planung bereits im Verfahren. Da sich der Bebauungsplan nicht aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan entwickelt, ist dieser zur Genehmigung dem Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz vorzulegen.

Es wird darum gebeten, Änderungen, die im Rahmen der Abwägung vorgenommen werden, in einer Fertigung der Unterlagen farblich (z.B. Rot) abzusetzen und diese Fertigung zu den Unterlagen des Satzungsbeschlusses zu nehmen sowie mit der Abwägungstabelle uns vorzulegen, damit die vorgenommenen Änderungen nachvollzogen werden können. Dies vermeidet insbesondere eine nochmalige Gesamtdurchsicht durch die Träger öffentlicher Belange.

Es wird auf die aktuelle Fassung des BauGB vom 3. November 2017 (BGBl. 1 S. 3634 ), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 1 Nr. 6) hingewiesen. Nach § 4a Abs. 4 BauGB sind der

Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Es wird auf die entsprechenden Rechtsfolgen gem. §§ 214, 215 BauGB hingewiesen (beachtlicher Fehler). Zudem soll gemäß § 1 Oa Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Bautechnik

(Herr Mast, Tel: 07351/52-7147; stephan.mast@biberach.de)

**Punkt 1.1.1.1 Zweckbestimmung:**

Es wird empfohlen, Gebäude für die technische Infrastruktur (Mittelspannungsschaltanlage, Trafostationen, Speicher, Wechselrichterstation mit Traforaum, Schalt-, Mess-, Filter- und Transformatoreinrichtungen) ebenfalls zuzulassen. Maß der baulichen Nutzung und Höhe der Gebäude für die technische Infrastruktur sind unter Punkt 1.2 festzusetzen.

**Punkt 1.2.2 Höchstzulässige Höhe der Photovoltaik Elemente:**

Bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind die unteren und oberen Bezugspunkte möglichst genau zu bestimmen. Um als ausreichende Berechnungsgrundlage dienen zu können, müssen textliche Festsetzungen zur Höhe eindeutig sein, das heißt die in die Höhenberechnung einzustellenden Parameter klar und unmissverständlich benennen. Bei dieser Bestimmung ist darauf zu achten, dass diese Punkte sich innerhalb des Bebauungsplanbereichs befinden und zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses dort vorhanden und nicht mehr veränderbar sind.

**Wird berücksichtigt.**

Der FNP soll im Parallelverfahren geändert werden.

**Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.**

**Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.**

**Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.**

**Wird berücksichtigt.**

Die angesprochenen Gebäude für technische Infrastruktur werden zugelassen.

**Wird berücksichtigt.**

Der untere Bezugspunkt wird präzisiert - in Meter über natürlichem Gelände (zu Baubeginn vorhandenes Gelände).

Unterer Bezugspunkt:

Der Bezug auf bestehende Geländehöhen oder Fußbodenhöhen sollte vermieden werden. Wegen der Veränderbarkeit dieser Bezugspunkte sollte davon kein Gebrauch gemacht werden. Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans kommt es häufig zu Abgrabungen und Aufschüttungen, wodurch die ursprüngliche natürliche Geländeoberfläche nicht mehr nachvollzogen werden kann.

Als letzte „sichere“ Bestimmung der unteren Bezugspunkte können auch in dem Bebauungsplan selbst, an unterschiedlichen Punkten, z.B. vor den geplanten baulichen Anlagen, die verschiedenen Höhen der unteren Bezugspunkte (über .... NHN) festgesetzt werden. Dabei ist wiederum auf die genaue Zuordnung dieser Punkte zu den baulichen Anlagen gerade bei Eckgrundstücken zu achten.

Naturschutz:

(Herr Friedrich; Tel.: 07351/52-7580; philipp.friedrich@biberach.de)

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) erhebt zunächst keine grundsätzlichen Bedenken, kann aber aufgrund unzureichender Unterlagen keine abschließende Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abgeben. Für eine abschließende Stellungnahme sind folgende Unterlagen einzureichen.

Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung ist eine Alternativenprüfung durchzuführen. Ohne Alternativenprüfung kann dem Vorhaben nicht zugestimmt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass keine Alternativen ausgewählt werden dürfen die aufgrund von naturschutzfachlichen (insbesondere Artenschutz und Landschaftsbild) oder anderen Restriktionen vorab ausgeschlossen werden können.

Sollte nach einer Alternativenprüfung nur noch der geplante Standort bestehen bleiben, sind artenschutzrechtliche Untersuchungen durchzuführen um Verbotstatbestände nach §§ 39 oder 44 BNatSchG zu vermeiden.

Geländeveränderungen - Abgrabungen und Aufschüttungen - sind nicht angedacht.

Festlegungen von Höhen über NN sind in dem vorhandenen Gelände nicht definierbar.

**Wird berücksichtigt.**

Sowohl der Umweltbericht als auch der Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden zwischenzeitlich erarbeitet und liegen den Planunterlagen bei.

**Wird berücksichtigt.**

Zur Steuerung möglicher Standorte von Freiflächen-Photovoltaikanlagen hat die Gemeinde Gutenzell-Hürbel die Erstellung eines Standortkonzeptes für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (im Folgenden vereinfacht Solarleitplan genannt, LARS consult, 2023) in Auftrag gegeben. Die Unterlagen sollen zur standörtlichen Alternativenprüfung dienen und der Gemeinde Gutenzell-Hürbel die Möglichkeit geben, die Errichtung der (ggf. raumbedeutsamen) Freiflächen-PV-Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes sowohl hinsichtlich möglicher Standorte als auch der für diese Nutzung in Anspruch genommenen Fläche aktiv zu beeinflussen. Hierfür wurde das gesamte Gemeindegebiet von Gutenzell / Hürbel betrachtet und, schutzbedürftige Nutzungen gegeneinander abgewogen und nach einheitlichen Kriterien analysiert.

Das vorliegende Konzept macht rechtliche Verbots- und Restriktionsflächen zum Schutz von Naturhaushalt, Orts- und Landschaftsbild für Freiflächen-PV-Anlagen sichtbar und zeigt im Umkehrschluss mögliche Potentialflächen für deren Errichtung auf.

Entsprechend den fachlichen Aussagen des Solarleitplans der Gemeinde Gutenzell-Hürbel (LARS consult, 2023) liegt der

nördliche Teil des Plangebiets innerhalb einer Potentialfläche für die Installation von Freiflächen-PV-Anlagen, während der südliche Teil des Projektgebietes innerhalb einer als Restriktionsfläche ausgewiesenen Bereiches liegt (= weiches Kriterium). Die beiden durch den Planungsraum verlaufenden Verkehrswege sind als harte Restriktionskriterien (rot) dargestellt (werden jedoch von der Planung nicht berührt).

Da die nördliche Teilfläche im Solarleitplan als Potentialfläche ausgewiesen ist, liegen hier keine Kriterien vor, die der Installation einer Freiflächen-PV-Anlage in diesem Gebiet entgegenstehen. Die südliche Teilfläche wiederum wird als Fläche dargestellt, in welcher „weiche Kriterien“ vorliegen. Grund hierfür ist die Lage innerhalb der Zone II eines Wasserschutzgebietes. Folglich ist hier im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu untersuchen, ob der Standort für eine Freiflächen-PV-Anlage in Frage kommt.

Da sich das Land Baden-Württemberg das Ziel gesetzt hat, bis spätestens 2040 klimaneutral zu sein und hierbei der Ausbau erneuerbarer Energien eine wichtige Rolle spielt, wurde durch das Land Baden-Württemberg u.a. geprüft, unter welchen Voraussetzungen Freiflächen-PV-Anlagen in der wasserwirtschaftliche sensiblen Schutzzone II von Wasserschutzgebieten umsetzbar sind. Ziel ist es, die Flächenverfügbarkeit für Freiflächen-PV-Anlagen zu erhöhen. Daher wurde durch das Land Baden-Württemberg folgendes Dokument veröffentlicht:

*„Handreichung zu Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik- und Windenergieanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten.“*

Demnach kann eine Befreiung durch die zuständige Wasserbehörde gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 oder 3 WHG erteilt werden. Diese ermöglicht eine Abweichung der Verbots- und Beschränkungsregelungen der WSG-Verordnung. Dabei handelt es sich allerdings um eine Einzelfallentscheidung. Bei Einhalten der in der Handreichung genannten Anforderungen und Voraussetzungen (u.a. zu Bauteilen, Reinigung der Solarmodule, Erstellung eines Notfall- und Maßnahmenplans) ist ein Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung mit ausreichender Sicherheit gegeben, sodass einer Installation innerhalb des Wasserschutzgebietes (Schutzzone II)

nichts entgegensteht. Das zuständige Wasserwirtschaftsamt hat daher in seiner Stellungnahme zu diesem Sachverhalt folgendes formuliert:

„Bedingt durch die Energiewende und dem damit verbundenen Ausbau der erneuerbaren Energien wurde die bisherige landesweite Ablehnung von Freiflächen-PV-Anlagen (als bauliche Anlagen in WSG Zone II verboten) für eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der örtlichen Rahmenbedingungen (Hydrogeologie, Topographie, Bodenbeschaffenheit...) mit Auflagen zum Schutz und der Sicherheit der Trinkwasserversorgung geöffnet. Hierzu wurde vom UM eine Handreichung zu Planung, Bau und Betrieb von Freifläche-Photovoltaik- und Windenergieanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten erstellt. Insofern können Freiflächen-PV-Anlagen in WSG Zone II nur genehmigt werden, wenn die in der Handreichung formulierten Anforderungen und Voraussetzungen erfüllt sind. Die aus der Handreichung resultierenden erforderlichen Nachweise und Unterlagen sind zusätzlich zum Bauantrag mit einem parallelen Antrag auf Befreiung von den Verboten der WSG-Rechtsverordnung zur Prüfung vollständig einzureichen.“

Der Vorhabensträger ist demnach verpflichtet, die vom WWA bzw. in der o. g. Handreichung geforderten zusätzlichen Unterlagen zu erstellen bzw. die fachlichen Voraussetzungen zu erfüllen, die für eine Genehmigungsfähigkeit des Projektes innerhalb der WSG Zone II zwingend erforderlich sind. Dies hat im Zuge der Erstellung des Bauantrages in enger Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erfolgen, so dass die Voraussetzungen für einen positiven Abschluss der Einzelfallprüfung erfüllt werden können.

Insgesamt wird der Standort daher von der Gemeinde Gutenzell-Hürbel als geeignet angesehen, der o. g. Solarleitplan wurde vom Gemeinderat mit Sitzung vom 16.10.2023 beschlossen.

Zwischenzeitlich wurde der Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erarbeitet und liegt den Planunterlagen bei. Bei Beachtung der dort beschriebenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kommt es nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG.

**Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung****Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung**

Im Rahmen des Umweltberichts für den Bebauungsplan ist für die festen Gebäude, befestigte Wege usw. eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung entsprechend § 15 BNatSchG durchzuführen.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben eine negative Wirkung auf die angrenzenden § 30 Biotop hat. Dies ist ebenfalls im Umweltbericht abzuarbeiten.

Naturschutzbeauftragter**28.12.2022**

(Herr Lamers; Tel: 07354/8677; e.lamers@web.de)

Die Vorhabenfläche mit ca. 16,6 ha (vgl. BG Ziff. 11 S. 20) liegt im Außenbereich und ist als Freiflächenanlage nach § 35 BauGB nicht privilegiert (vgl. Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 16.02.2018 S. 3). Öffentlich-rechtliche Vorschriften sind einzuhalten.

Die vorliegenden Planungsunterlagen sind unvollständig. Ausstehend sind der Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB, artenschutzrechtliche Untersuchungen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 39 und 44 BNatSchG, das Ausgleichskonzept mit Pflege- und Entwicklungsplänen für interne Grünflächen inklusive Gehölzflächen und die Prüfung von Standortalternativen gem. § 2 Abs. 4 Anlage 1 Ziff. 2 Buchstabe d BauGB.

In den Anhörungen nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB zu den Bauleitplanverfahren Solarpark-Nord (BLPV-nr. 18/007) und -Süd (BLPV-nr. 18/008) vom 14.07.2018 wurde wiederholt vom Projektträger angeführt, dass auf der Gmkg. Gutenzell keine Standortalternativen zu diesen Vorhaben vorhanden wären (vgl. u.a. Umweltberichte vom 08.10.2021 des Planungsbüros Gutschger-Dongus, 55571 Odernheim). Angesichts der neuen Vorhaben „Solarpark Gutenzell-Mitte“ und „Gutenzell Nord II“ (ca. 25,2 ha) wird darum gebeten, fair, objektiv, offen, glaubhaft und ehrlich obligatorische Standortalternativen zu prüfen. Grundsätzlich sind zur Solarenergienutzung landesweit und regional vorrangig Konversions-, schadstoffbelastete Frei- (z.B. Randflächen an Verkehrswegen), Abbau- (wie z.B. der siedlungsnahen Solarpark Hürbel), Deponie- Dach-, Floating-PV-flächen und ertragsarme Hanglagen vorzusehen (vgl. § 1a Abs. 2 BauGB). Damit besteht eine große Flexibilität bei der Standortwahl (vgl. Hinweise des RP Tübingen vom 22.01.2010 für die bau- und bauplanungsrechtliche Behandlung, Standortfragen und weitere damit zusammenhängende Fragestellungen von

**Wird berücksichtigt.**

Es wurde ein Umweltbericht erarbeitet, der zur öffentlichen Auslegung beiliegt. Eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung ist Bestandteil des Umweltberichts. Ebenso wurde geprüft, ob angrenzende Biotop beeinträchtigt werden.

Negative Auswirkungen auf angrenzende Biotop werden durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Festsetzungen zu grünorderischen Maßnahmen ausgeschlossen.

**Wird zur Kenntnis genommen.**

Keine Abwägung erforderlich.

**Wird berücksichtigt.**

Sowohl der Umweltbericht (inkl. Ausgleichskonzept) als auch der Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden zwischenzeitlich erarbeitet und liegen den Planunterlagen bei. Ebenso wurde zur Steuerung möglicher Standorte von Freiflächen-Photovoltaikanlagen von der Gemeinde Gutenzell-Hürbel die Erstellung eines Standortkonzeptes für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (im Folgenden vereinfacht Solarleitplan genannt, LARS consult, 2023) in Auftrag gegeben und zwischenzeitlich abgeschlossen.

**Wird berücksichtigt.**

Siehe Abwägung zur Stellungnahme LRA - Naturschutz, S.10.

Photovoltaikanlagen Ziff. 7 S. 20 - 23).

Grundsätzlich sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB). In diesem Zusammenhang ist nicht nur der gegenwärtig gültige Regionalplan des Regionalverbands Donau-Iller, sondern auch die im Entwurf vorliegende Gesamtfortschreibung des Regionalplans zu berücksichtigen (vgl. BG Ziff. 4 S. 13 und 14). In der Begründung wird auf die rechtlichen Vorgaben der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ROG nicht eingegangen, wonach bereits in Aufstellung befindliche Ziele gem. § 4 ROG rechtsverbindlich sind. Danach liegt das Vorhaben in einem Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Nach dem Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans haben in Vorbehaltsgebieten die festgelegten Funktionen oder Nutzungen ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen (vgl. Entwurf zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans vom 23.07.2019, Präambel S. 5).

Zur Vermeidung von Verfahrensfehlern im Sinne von § 214 BauGB wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bereits zu Beginn des Anhörungsverfahrens alle Planunterlagen vollständig vorgelegt werden (vgl. Stellungnahmen des LRA. Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, zum Bauleitplanverfahren „Untere Wiesen III“ in Ochsenhausen vom 30.06.2020 und 21.01.2021). Damit können Nachforderungen der Träger öffentlicher Belange als auch der Öffentlichkeit im weiteren Verfahrensverlauf vermieden und Verfahren abgekürzt werden.

Auf die Stellungnahme vom 12.10.2022 zu den Entwicklungsflächen Nr. 150 (Solarpark Mitte) und Nr. 151 (Solarpark Nord II) der Gemeinde Gutenzell gem. § 4 Abs. 1 BauGB im Zusammenhang mit dem 4. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ochsenhausen wird ergänzend hingewiesen.

Weitere Hinweise, Ergänzungen und Anmerkungen bleiben nach Überarbeitung bzw. Berichtigung offener Sachverhalte im Verfahrensverlauf vorbehalten. Um Wiedervorlage wird gebeten.

## II. Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz

(Herr Gregor; Tel: 07351/52-7202;  
christian.gregor@biberach.de)

Die Gewerbeaufsicht führt keine eigenen Planungen durch, die die Bauleitplanung berühren könnten.

## III. Wasserwirtschaftsamt

(Herr Rothenhäusler; Tel.: 07351 /52-6122;  
berthold.rothenhaeusler@biberach.de)

### Wasserversorgung

Das geplante Sondergebiet liegt mit seinen Flächen 3 und 4 in Schutz Zone II des rechtskräftig am 11.10.2010 festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet der Wasserfassung Gutenzell-Ursprung. Der Textteil in Kap. 7.5 und die Pläne sind deshalb

Hinsichtlich der Berücksichtigung der raumordnerischen Vorgaben (inkl. derer der im Entwurf vorliegenden Gesamtfortschreibung des Regionalplanes) wird auf Kap. 4 der Begründung des gegenständlichen Bebauungsplanes sowie Kap. 2.2 des dazugehörigen Umweltberichtes verwiesen.

**Wird zur Kenntnis genommen.**  
Keine Abwägung erforderlich.

**Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.**

**Wird zur Kenntnis genommen.**  
Keine Abwägung erforderlich.

**Wird berücksichtigt.**  
Die Wasserschutzzone wird in Plan + Text entsprechend festgesetzt.

um diesen Inhalt und die Plandarstellung eindeutig sichtbar zu ergänzen.

Bedingt durch die Energiewende und dem damit verbundenen Ausbau der Erneuerbaren Energien wurde die bisherige landesweite Ablehnung von Freiflächen-PVA (FF-PVA) (als bauliche Anlagen in WSG Zone II verboten) für eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der örtlichen Rahmenbedingungen (Hydrogeologie, Topographie, Bodenbeschaffenheit. ..) mit Auflagen zum Schutz und der Sicherheit der Trinkwasserversorgung geöffnet. Hierzu wurde vom UM eine Handreichung zu Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik- und Windenergieanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten erstellt. Insofern können FF-PVA im WSG Zone II nur genehmigt werden, wenn die in der Handreichung formulierten Anforderungen und Voraussetzungen erfüllt sind. Die aus der Handreichung resultierenden erforderlichen Nachweise und Unterlagen sind zusätzlich zum Bauantrag mit einem parallelen Antrag auf Befreiung von den Verboten der WSG Rechtsverordnung zur Prüfung vollständig einzureichen. Die in den Plänen dargestellte Aufständigung auf Stahlrammprofilen kann deshalb derzeit nicht als Genehmigungsfähig zugesichert werden. Die grundsätzliche Erlaubnis zur Belegung mit FF-PVA kann nur vorbehaltlich der noch zu erbringenden Nachweise und Unterlagen laut Handreichung erteilt werden.

Da die nördliche Teilfläche im Solarleitplan als Potentialfläche ausgewiesen ist, liegen hier keine Kriterien vor, die der Installation einer Freiflächen-PV-Anlage in diesem Gebiet entgegenstehen. Die südliche Teilfläche wiederum wird als Fläche dargestellt, in welcher „weiche Kriterien“ vorliegen. Grund hierfür ist die Lage innerhalb der Zone II eines Wasserschutzgebietes. Folglich ist hier im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu untersuchen, ob der Standort für eine Freiflächen-PV-Anlage in Frage kommt.

Da sich das Land Baden-Württemberg das Ziel gesetzt hat, bis spätestens 2040 klimaneutral zu sein und hierbei der Ausbau erneuerbarer Energien eine wichtige Rolle spielt, wurde durch das Land Baden-Württemberg u.a. geprüft, unter welchen Voraussetzungen Freiflächen-PV-Anlagen in der wasserwirtschaftliche sensiblen Schutzzone II von Wasserschutzgebieten umsetzbar sind. Ziel ist es, die Flächenverfügbarkeit für Freiflächen-PV-Anlagen zu erhöhen. Daher wurde durch das Land Baden-Württemberg folgendes Dokument veröffentlicht:

„Handreichung zu Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik- und Windenergieanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten.“

Demnach kann eine Befreiung durch die zuständige Wasserbehörde gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 oder 3 WHG erteilt werden. Diese ermöglicht eine Abweichung der Verbots- und Beschränkungsregelungen der WSG-Verordnung. Dabei handelt es sich allerdings um eine Einzelfallentscheidung. Bei Einhalten der in der Handreichung genannten Anforderungen und Voraussetzungen (u.a. zu Bauteilen, Reinigung der Solarmodule, Erstellung eines Notfall- und Maßnahmenplans) ist ein Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung mit ausreichender Sicherheit gegeben, sodass einer Installation innerhalb des Wasserschutzgebietes (Schutzzone II) nichts entgegensteht. Das zuständige Wasserwirtschaftsamt hat daher in seiner Stellungnahme zu diesem Sachverhalt folgendes formuliert:

„Bedingt durch die Energiewende und dem damit verbundenen Ausbau der erneuerbaren Energien wurde die bisherige landesweite Ablehnung von Freiflächen-PV-Anlagen (als bauliche Anlagen in WSG Zone II verboten) für eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der örtlichen

Abwasser

Das Niederschlagswasser soll zur Versickerung gebracht werden. Die Regeln der Technik, das Arbeitsblatt A 138 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) und die Niederschlagswasserverordnung vom 22.03.1999 sind bei der Planung, Herstellung und dem Betrieb einer Versickerungsanlage zu beachten und einzuhalten. Insbesondere wird auf das Erfordernis der 30 cm dicken Humusschicht (Bodenfilter) verwiesen.

Werden Buntmetalle als Dachdeckung benutzt dürfen nur dauerhaft beschichtete Bleche als Dachdeckung verwendet werden.

Für evtl. anfallendes Schmutzwasser verweist das Wasserwirtschaftsamt auf den § 46 Wassergesetz, der die Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung regelt.

Gegebenenfalls vorhandene Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten.

Altlasten/Bodenschutz

Im Plangebiet Mitte sind keine Altlastverdachtsflächen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst.

Folgende Hinweise bitten wir zu beachten:

- Im Rahmen der naturschutzrechtlichen

Rahmenbedingungen (Hydrogeologie, Topographie, Bodenbeschaffenheit...) mit Auflagen zum Schutz und der Sicherheit der Trinkwasserversorgung geöffnet. Hierzu wurde vom UM eine Handreichung zu Planung, Bau und Betrieb von Freifläche-Photovoltaik- und Windenergieanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten erstellt. Insofern können Freiflächen-PV-Anlagen in WSG Zone II nur genehmigt werden, wenn die in der Handreichung formulierten Anforderungen und Voraussetzungen erfüllt sind. Die aus der Handreichung resultierenden erforderlichen Nachweise und Unterlagen sind zusätzlich zum Bauantrag mit einem parallelen Antrag auf Befreiung von den Verboten der WSG-Rechtsverordnung zur Prüfung vollständig einzureichen.“

Der Vorhabensträger ist demnach verpflichtet, die vom WWA bzw. in der o. g. Handreichung geforderten zusätzlichen Unterlagen zu erstellen bzw. die fachlichen Voraussetzungen zu erfüllen, die für eine Genehmigungsfähigkeit des Projektes innerhalb der WSG Zone II zwingend erforderlich sind. Dies hat im Zuge der Erstellung des Bauantrages in enger Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erfolgen, so dass die Voraussetzungen für einen positiven Abschluss der Einzelfallprüfung erfüllt werden können.

**Wird zur Kenntnis genommen.**

Für das Plangebiet ist aufgrund der Nutzung Photovoltaikanlage kein Anschluss an eine Wasserversorgungsanlage erforderlich.

Ebenfalls fällt aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage kein Abwasser an.

Im Plangebiet anfallendes Niederschlagswasser kann wie im Bestand über die belebte Bodenzone versickert werden. Eine erlaubnispflichtige Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser findet nicht statt.

**Wird berücksichtigt.**

Vorhandene Drainagen sollen erhalten bleiben.

**Wird berücksichtigt.**

**Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung****Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung**

Eingriffsregelung sind die Bodeneingriffe entsprechend dem Leitfaden Heft 23, LUBW (<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/74536/>) zu bewerten.

- Der beim Bau der Trafostation anfallende Erdaushub ist getrennt nach humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden möglichst im Plangebiet zu verwerten.
- Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.
- Sowohl die Geländeform als auch der Bodenaufbau ist im natürlichen Zustand zu erhalten. Es dürfen keine großflächigen Planierarbeiten stattfinden.
- Das Einrammen der Stahlträger zur Befestigung der Photovoltaikmodule ist mit bodenschonenden Maschinen (Pressung <4N/cm<sup>2</sup>, keine Radlader, keine LKW's) durchzuführen.
- Im Zuge der Bauarbeiten entstandene Bodenverdichtungen sind wieder zu beheben.
- Eventuell vorhandene Drainagen, insbesondere Sammler von Nachbarflächen sind funktionsfähig zu erhalten.

**Fließgewässer**

Es bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben, da kein Gewässer oder das Überschwemmungsgebiet eines Gewässers betroffen sind.

Generell besteht bei Starkniederschlagsereignissen die Gefahr von wild-abfließendem Wasser.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 37 (1) Wasserhaushaltsgesetz der natürliche Ablauf wild-abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden darf, ebenso wie der natürliche Ablauf wild-abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf eine andere Weise verändert werden darf.

**Industrie und Gewerbe**

Es bestehen keine Einwendungen.

Sofern wassergefährdende Stoffe gelagert oder umgeschlagen werden, sind die entsprechenden Vorschriften zu beachten.

**IV. Landwirtschaftsamt**

(Herr Albiner, Tel: 07351/52-6759; [a.albiner@biberach.de](mailto:a.albiner@biberach.de))

Die beantragte Freiflächenanlage „Solarpark Mitte“ benötigt eine Fläche von rund 16,67 ha, die aktuell als Ackerfläche genutzt wird.

Wir haben zu nachstehenden Punkten Bedenken:

Hohe Bodengüte am geplanten Standort

Das Plangebiet besteht aus einer rund 16,67 ha großen,

Wird im Umweltbericht bearbeitet.

**Wird berücksichtigt.**

Wird in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 3. Hinweise aufgenommen.

**Wird berücksichtigt.**

Wird in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 3. Hinweise aufgenommen.

**Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.****Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.****Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.****Wird berücksichtigt.**

Vorhandene Drainagen sollen erhalten bleiben.

**Wird zur Kenntnis genommen.**

Hinsichtlich des wild abfließenden Hangwasser (infolge von Starkregenereignissen) wird sich die aktuelle Situation (Abfluss in östlicher Richtung mit z. T. erheblichem Eintrag von mitgeführtem Oberboden) mit Umsetzung der Planung aufgrund der Tatsache, dass die aktuell vorliegende Ackernutzung durch eine extensive Wiesennutzung ersetzt wird und zudem entlang der östlichen Begrenzung des Projektgebietes eine umfangreiche Eingrünung umgesetzt wird, deutlich verbessern. Durch Kombination dieser Maßnahmen ist von einer erheblichen Reduzierung des aktuell vorliegenden Eintrages von wertvollen Ackerböden innerhalb der Siedlungsflächen von Gutenzell zu rechnen.

**Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.****Wird zur Kenntnis genommen.**

Keine Abwägung erforderlich.

**Wird berücksichtigt.**

ackerbaulich genutzten Fläche. Die Ackerzahlen liegen um die 40 Punkte, was für relativ gute, ertragreiche Böden spricht. Darüber hinaus ist die geringe Hangneigung, die Größe und der Zuschnitt der Schläge sowie die Erschließung der Fläche aus landbaulicher Sicht positiv zu beurteilen. Der Regionalplan Donau-Iller weist das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft aus. Damit soll die Fläche aufgrund seiner Wertigkeit und Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion als zusammenhängendes Gebiet für die Landwirtschaft gesichert werden.

Durch den Solarpark wird das sehr große und gut zu bewirtschaftende Grundstück 284/1 zerschnitten. Dies erschwert eine Bewirtschaftung des Restgrundstückes und ist aus arbeitsökonomischen Gründen abzulehnen.

Es muss beim Bau von PV-Freiflächenanlagen auf landbauproblematische, weniger ertragreiche Flächen mit schlechteren Böden oder einer stärkeren Hangneigung zurückgegriffen werden (z.B. Grenz- oder Untergrenzflur; insbesondere Grünland). Eine solche Alternative sollte in einer Standortalternativenprüfung geprüft werden.

#### Drei Solarparks auf einer Gemarkung

Der Solarpark Mitte Nord II befindet sich in der Nähe zu den bereits geplanten Solarparks Gutenzell-Hürbel Nord und Nord II. Für den Solarpark Mitte ist eine Anbindung an eine bestehende Bebauung oder an andere Strukturen festzustellen. Im Hinblick auf die Vorgaben des Landesentwicklungsplans von 2002 ergibt sich die Notwendigkeit, dass Beeinträchtigungen zu minimieren sind. Es ergibt sich trotz der Anbindung an den Ortskern von Gutenzell eine Zerschneidungswirkung der zusammenhängenden Agrarstruktur insbesondere beim Flurstück 284/1. Zudem entsteht durch die Massierung der Freiflächenanlagen in der Gemarkung Gutenzell ein starker Flächendruck auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Im Rahmen der FNP-Änderung wurde eine Standort-Alternativen-Untersuchung für die Gemarkung durchgeführt. Hierbei wurden u.a. die Belange der Landwirtschaft und die Ziele des Regionalplans berücksichtigt. Hierfür wurde das gesamte Gemeindegebiet von Gutenzell / Hürbel betrachtet und, schutzbedürftige Nutzungen gegeneinander abgewogen und nach einheitlichen Kriterien analysiert.

Das vorliegende Konzept macht rechtliche Verbots- und Restriktionsflächen zum Schutz von Naturhaushalt, Orts- und Landschaftsbild für Freiflächen-PV-Anlagen sichtbar und zeigt im Umkehrschluss mögliche Potentialflächen für deren Errichtung auf.

Entsprechend den fachlichen Aussagen des Solarleitplans der Gemeinde Gutenzell-Hürbel (LARS consult, 2023) liegt der nördliche Teil des Plangebiets innerhalb einer Potentialfläche für die Installation von Freiflächen-PV-Anlagen, während der südliche Teil des Projektgebietes innerhalb einer als Restriktionsfläche ausgewiesenen Bereiches liegt (= weiches Kriterium). Die beiden durch den Planungsraum verlaufenden Verkehrswege sind als harte Restriktionskriterien (rot) dargestellt (werden jedoch von der Planung nicht berührt).

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen in Baden-Württemberg hat im Rahmen der "Regionalen Planungsoffensive" folgendes formuliert: "Die Energiewende in Baden-Württemberg ist ein wichtiges Ziel der Landesregierung. Insgesamt sollen mindestens 2 Prozent der Landesfläche exklusiv für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen und für Windenergieanlagen planungsrechtlich gesichert werden. Baden-Württemberg will dieses Ziel bereits bis zum Jahr 2025 erreichen und damit deutlich schneller als vom Bund vorgegeben (Zielvorgabe: bis 2032)" (Quelle: <https://mlw.baden-wuerttemberg.de/de/landesentwicklung/regionale-planungsoffensive>). Die angestrebte Zielmarke von 2 % bezieht sich folglich ausdrücklich auf die Gesamtfläche ("Landesfläche" - und nicht die landwirtschaftliche Nutzfläche). Das Gemeindegebiet von Gutenzell / Hürbel umfasst insgesamt 3.786 ha, davon sind ca. 1.528 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Aktuell beträgt die Summe der bestehenden, genehmigten, in Aufstellung befindlichen Freiflächen-PV-Anlagen 66,26 ha. Davon

Bezüglich Artenschutz ist zu befürchten, dass planexterne Kompensationsmaßnahmen nötig werden, so dass weitere landwirtschaftliche Flächen in der näheren Umgebung in ihrer Bewirtschaftung eingeschränkt oder aus der Nutzung genommen werden. Auch aus diesem Grund erhöht sich der Flächendruck auf die verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemarkung. Wir weisen darauf hin, dass das Landwirtschaftsamt im Falle einer Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen für Kompensationsmaßnahmen an der Auswahl solcher Flächen zu beteiligen ist.

sind ca. 5,1 ha auf Konversionsflächen errichtet (ehemalige Ziegelei Hürbel), die restlichen ca. 61,16 ha beanspruchen landwirtschaftliche Nutzflächen. Folglich beträgt der Anteil von Freiflächen-PV-Anlagen derzeit ca. 1,75 % des Gemeindegebietes, also noch unter der vorgegebenen Zielmarke von 2 %.

Die Gemeinde Gutenzell-Hürbel hat in ihrer Gemeinderatssitzung vom 16.10.2023 folgendes beschlossen:

„Die Gemeinde Gutenzell-Hürbel setzt sich zum Ziel, in den kommenden Jahren - entsprechende Anfrage durch Investoren und Entwickler vorausgesetzt - maximal bis zu 70 ha der Gemeindefläche von Gutenzell-Hürbel Baurecht für Freiflächen-PV-Anlagen zu schaffen. Dabei darf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen 62 ha nicht überschreiten.

Grund für die Flächenbegrenzung ist es maßgeblich noch in ausreichendem Umfang landwirtschaftlich gut bewirtschaftbare Flächen zu sichern und daneben auch Flächenpotenziale für zukünftige Siedlungserweiterungen freizuhalten und gleichzeitig einen Beitrag zur Energiewende zu leisten.“

Demnach ist auch in Zukunft nicht von einer Übererfüllung des vom Ministerium vorgegebenen Flächenzieles auszugehen.

Aufgrund der zeitlichen Befristung des Bebauungsplans mit festgesetzter landwirtschaftlicher Folgenutzung entfällt das Plangebiet der landwirtschaftlichen Nutzung auch nicht dauerhaft. Darüber hinaus ist auch während der Betriebsdauer der Freiflächen-PV-Anlage eine (extensive) landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich, die Flächen verlieren mit Umsetzung der Planung auch nicht ihren Ackerstatus.

#### **Wird berücksichtigt.**

Es wurde ein Umweltbericht erstellt in dem eine Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung enthalten ist.

Danach ist eine externe CEF-Maßnahme erforderlich: Anlage von Ackerbrachen als Ersatzhabitat für die Feldlerche.

In Absprache mit der UNB kann diese im Anschluss an die CEF-Maßnahme des Solarparks „Nord“ der EnBW und des Solarparks „Nord II“ umgesetzt werden.

Durch die Bündelung der artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen werden zusätzliche negative Auswirkungen auf die Landwirtschaft minimiert.

Wir stellen uns nicht grundsätzlich gegen die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen für die Erzeugung von Solarenergie, es müssen aber die agrarstrukturellen und landbaulichen Bedürfnisse bei der Flächenauswahl berücksichtigt werden. Dies sehen wir hier nicht gegeben.

Wir begrüßen die Rückbauverpflichtung 25 Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplans in der Satzung über das Sondergebiet Solarpark Mitte unter 1.1.1.2.

Wir haben nach alledem erhebliche Bedenken gegen das geplante Sondergebiet.

#### V. Forstamt:

(Frau Pretzel; Tel: 07351/52-7022;  
gertrud.pretzel@biberach.de)

#### 1.Waldinanspruchnahme

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden keine Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG in Anspruch genommen.

#### 2.Waldabstand

Maßgebliche Bestimmung für das Bauen in Waldnähe ist § 4 Abs. 3 Landesbauordnung (LBO). Danach müssen Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten von Wäldern im Sinne des § 2 LWaldG 30 Meter entfernt sein.

Die Vorschrift konkretisiert das öffentliche Interesse einer Gefahrenvermeidung, sowohl für den Wald (z.B. durch Brandüberschlag), als auch für Gebäude bzw. bauliche Anlagen und die sich dort aufhaltenden Menschen. Sie dient darüber hinaus auch der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung. Ein Abstand von 30 Meter zwischen PV-Anlage und Wald ist gem. § 4 Abs. 3 LBO nicht vorgeschrieben, wird von der Unteren Forstbehörde jedoch ausdrücklich empfohlen.

Der Waldabstand ist erforderlich, um Schattenwurf auf die PV-Anlage auszuschließen und eine mögliche Beschädigung der Module, sowie der erforderlichen Zaunanlage durch Windwurf bzw. im Rahmen der Waldbewirtschaftung zu vermeiden.

Das Risiko umstürzender Bäume und das Herabfallen einzelner, auch starker Äste, ist hoch und nimmt aufgrund der Klimaänderungen im Zuge der globalen Erwärmung durch Schneebruch, Dürre, Brände, Stürme, Starkregen sowie Schädlingen zu. Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potentielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die ordentliche Waldbewirtschaftung, insbesondere Fällungsarbeiten werden bei geringeren Abständen als 30 Meter erschwert und verteuert (z.B. müssen Bäume angesiebt werden)

In der vorliegenden Planung befindet sich östlich des geplanten Vorhabens auf den Flurstücken 207/3, 70/1, 63/8 und 72/2 Wald im Sinne des § 2 LWaldG. Der Waldabstandsbereich zwischen Baugrenzen und Wald ist durch die Ausgleichsflächen und Grünstreifen eingehalten.

#### 3.Waldfunktionen- & Waldbiotopkartierung (als Hinweis)

In der Waldfunktionenkarte sind die Waldflächen von Flst.

#### **Wird zur Kenntnis genommen.**

Die agrarstrukturellen und landbaulichen Bedürfnisse wurden im Rahmen der Standortalternativenprüfung hinreichend gewürdigt.

#### **Wird zur Kenntnis genommen.**

Keine Abwägung erforderlich.

#### **Wird zur Kenntnis genommen.**

Keine Abwägung erforderlich.

#### **Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.**

#### **Wurde berücksichtigt.**

Keine weitere Abwägung erforderlich.

#### **Wird berücksichtigt.**

**Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung****Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung**

70/1 und 207/3 als bestehendes Wasserschutzgebiet ausgewiesen.

Die Wasserschutzzone wird in Plan + Text entsprechend festgesetzt.

Im nördlichen Bereich der Planung befindet sich auf das Offenlandbiotop Nr. 178254260320 (Feldgehölze und Hecken am westlichen Rand von Gutenzell

**Wird zur Kenntnis genommen.**

Das bestehende Offenlandbiotop wurde im Umweltbericht entsprechend berücksichtigt, erhebliche projektbedingt verursachte Auswirkungen sind nicht zu befürchten.

Forstfachliche und forstrechtliche Belange sind von der Planung nicht betroffen und es bestehen von Seiten der unteren Forstbehörde keine Bedenken.

**Wird zur Kenntnis genommen.**

Keine Abwägung erforderlich.

**VI. Straßenamt:**

(Frau Steinhart; Tel: 07351/52-6823; ulrike.steinhart@biberach.de)

Außerhalb des Erschließungsbereiches von Kreisstraßen besteht in einem Abstand bis 15 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen sowie für Werbeanlagen. Bis 30 m bei Kreisstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit der Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.

**Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.**

Die Anlegung neuer Zufahrten ist außerhalb des Erschließungsbereiches von Kreisstraßen im Interesse des überörtlichen Verkehrs im Grundsatz ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung kommunaler Straßenanschlüsse gelten. Eine dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der über-örtlichen Straße nicht Rechnung tragen.

**Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.**

So wie in § 22 Abs. 1 StrG in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Anbauverbot möglich sind, kann, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen, im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Straßenamt durch einen Bebauungsplan ein geringerer Abstand der Bebauung zugelassen werden.

**Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.**

Sofern das Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung nicht zustande kommt, gelten die Anbaubeschränkungen gemäß § 22 Abs. 1 StrG BW ungeachtet der planerischen Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß § 22 Abs. 6 StrG BW, da der Bebauungsplan nicht unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist (vgl. VGH Hessen vom 22.07.1999 in ZfBR 2000, S. 194 -197).

Ausbauabsichten der K 7510 bestehen derzeit nicht.

**Wird zur Kenntnis genommen.**

Keine Abwägung erforderlich.

Abstände zu Baugrenzen, Anbauverbotszone

Nach Ansicht des Straßenamtes muss entlang der überörtlichen Straße entlang der Außenstrecke ein 15 m breiter Streifen von jeder baulichen Nutzung freigehalten werden.

**Wurde berücksichtigt.**

Der Abstand wurde eingehalten und festgesetzt.

Dieser Abstand wurde im vorliegenden Bebauungsplanentwurf bereits eingehalten.

Nicht überbaubare Grundstücksstreifen, Pflanzstreifen

Die zwischen den Baugrenzen und den Straßenflächen

**Wurde berücksichtigt.**

bestehenden Grundstücksflächen gelten als nicht überbaubare Grundstücksstreifen.

Auf diesen nicht überbaubaren Flächen dürfen Nebenanlagen i. S. von § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht zugelassen werden (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 BauNVO). Nebenanlagen, welche nach § 14 BauNVO in einem Baugebiet auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sein können, dürfen innerhalb des vorgenannten Anbauverbots nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung zugelassen werden. Nach der LBO genehmigungsfreie Anlagen bedürfen in diesem Bereich der Genehmigung des Straßenamtes.

#### Werbeanlagen Allgemein

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sind Werbeanlagen nach § 22 Abs. 5 StrG BW straßenrechtlich zu beurteilen.

Dies gilt grundsätzlich für Werbeanlagen bis zu einer Entfernung von 30 m an Kreisstraßen, unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

§ 22 Abs. 6 StrG BW, welcher die Anwendbarkeit der Absätze 1-4 ausschließt sofern ein Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht, bezieht die o.g. Regelung zu Werbeanlagen ausdrücklich nicht mit ein.

In die textlichen Festsetzungen ist aufzunehmen, dass Werbeanlagen jeglicher Art in einer Entfernung bis zu 30 m zum nächstgelegenen, befestigten Fahrbahnrand der Kreisstraße ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung nicht zugelassen werden dürfen. Ergo ist das Straßenamt im Baugenehmigungsverfahren seitens der unteren Verwaltungsbehörden zu beteiligen.

Die Gemeinde wird gebeten, in den Bebauungsplan einen Hinweis aufzunehmen, wonach auf den vorgenannten nicht überbaubaren Flächen und innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Werbeanlagen wegen der Beeinträchtigung des Schutzzweckes des § 16 LBO nicht zugelassen werden können.

#### Äußere verkehrliche Erschließung

##### Plangebiet nördlich der K 7510

Für die verkehrliche Anbindung an die überörtliche Straße wird eine Erschließung über den bestehenden Gemeindestraßenanschluss (Flst. 248/2 - Ochsenhauser Straße) zur K 7510 zugelassen.

##### Plangebiet südlich der K 7510

Eine verkehrliche Anbindung an die K 7510 über Flst. 209 wird auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nicht zugelassen. Die verkehrliche Erschließung an die überörtliche Straße hat innerörtlich über den Laubach Weg (Flst. 252/2) zur K 7580 zu erfolgen.

#### Zufahrten

Unmittelbare Zufahrten und Zugänge von der überörtlichen Straße können außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt nicht zugelassen werden. Deshalb ist in den

Wurde in Ziffer 2 .festgesetzt.

#### **Wird berücksichtigt.**

Hinweise werden in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 3. Hinweise aufgenommen.

#### **Wird berücksichtigt.**

Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 3. Hinweise aufgenommen.

#### **Wird berücksichtigt.**

Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 3. Hinweise aufgenommen.

#### **Wird zur Kenntnis genommen.**

Keine Abwägung erforderlich.

#### **Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.**

#### **Wird berücksichtigt.**

Das Zufahrtsverbot wird festgesetzt.

Bebauungsplan ein Zufahrtsverbot aufzunehmen und durch Planzeichen Nr. 6.4 der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 zu kennzeichnen.

#### Sichtfelder

Die nachfolgend aufgeführten Sichtfelder, die nach RAL 2012 bemessen wurden, sind in den Bebauungsplan aufzunehmen, dort mit dem Planzeichen Nr. 15.8 der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 zu kennzeichnen und in den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes einzubeziehen. Es handelt sich um folgende Sichtfelder:

#### Plangebiet nördlich der K 7510

Einmündung Gemeindestraße (Fist. 248/2-Ochsenhauser Straße)/K 7510 Sichtfeld in Richtung Gutenzell

L = 10 m / 200 m

Sichtfeld in Richtung Eichen

L = 10 m / Tangente zum Fahrbahnrand

Die Sichtfelder müssen auf Dauer von allen Sichthindernissen über 0,80 m Höhe (bezogen auf Fahrbahnoberkante) freigehalten werden. Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind evtl. entsprechend zu ergänzen.

#### Straßenbegleitgrün

Von Bepflanzungen dürfen keine unmittelbaren Gefahren für den Verkehr ausgehen. Der gemäß RPS 2009 geforderte Mindestabstand für Bäume vom Rand der befestigten Fahrbahn ist einzuhalten. Bei Unterschreitung des Mindestabstandes sind passive Schutzeinrichtungen erforderlich.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung deshalb an den Kosten notwendig werdender erforderlichen Schutzeinrichtungen nicht beteiligen kann.

#### Blendschutz (PV-Anlage)

Durch die PV-Anlage dürfen sich keine nachteiligen Auswirkungen auf den Verkehr der Kreisstraße ergeben. Eine Gefährdung der Verkehrssicherheit auf der Kreisstraße durch Reflexion ist durch die Verwendung entsprechender Module oder geeignete Maßnahmen (Blendschutz) zu verhindern.

Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung der Verkehrsteilnehmer oder eine Ablenkung durch Spiegelung doch herausstellen, so sind von der Gemeinde entsprechende Blendschutzmaßnahmen zu treffen, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der Kreisstraße aufrecht zu erhalten.

Im Straßenkörper der überörtlichen Straße dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrt nach Möglichkeit keine Versorgungsleitungen verlegt werden. Eventuell notwendig werdende Aufgrabungen oder Durchpressungen für Kreuzungen von Versorgungsleitungen dürfen erst nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem Straßenamt begonnen werden.

#### Überarbeitung des Bebauungsplanes

Die Gemeinde wird gebeten, den Bebauungsplanvorentwurf auf der Grundlage der vorstehenden Stellungnahme zu

#### **Wird berücksichtigt.**

Die entsprechenden Sichtfelder werden festgesetzt.

#### **Wird berücksichtigt.**

Text wird festgesetzt.

#### **Wird berücksichtigt.**

Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 3. Hinweise aufgenommen.

#### **Wird berücksichtigt.**

Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 3. Hinweise aufgenommen.

#### **Wird berücksichtigt.**

Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 3. Hinweise aufgenommen.

**Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.**

**Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung****Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung**

überarbeiten und das Straßenamt am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Weitere Bedenken und Anregungen behält sich die Straßenbauverwaltung vor.

**VII. Verkehrsamt -Straßenverkehrsbehörde**

(Frau Kratzert; Tel: 07351/52-6813; magdalena.kratzert@biberach.de)

Die Erschließung des südlichen Teils hat über den Laubacher Weg (Fist. 252/2) zu erfolgen. Hier schließen wir uns der Stellungnahme des Straßenamts vom 23.12.2022 an. Ebenso zu den Sichtfeldern. Ansonsten bestehen von Seiten der unteren Straßenverkehrsbehörde keine Bedenken gegeben das Bauvorhaben. Verkehrsamt, Kratzert, 28.12.2022

**Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.**

**VIII. Amt für Brand- und Katastrophenschutz**

(Herr Becht; Tel: 07351/52-7148; alexander.becht@biberach.de)

Bei der Bauleitplanung sind folgende Punkte zu beachten:

1. Die Anfahrt von 14 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstückstellen mindestens 3,50 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten vorhanden sein.

Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV-Feuerwehrflächen) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Den Gefahren entsprechend sind geeignete Löschmittel für die Feuerwehr vorzuhalten. Für elektrische und elektronische Einrichtungen wird Kohlendioxid als Löschmittel empfohlen. (z.B 50 Kg CO2 Löscher)

3. Es sind Feuerwehrpläne unter Beachtung der DIN 14095 und der „Hinweise zur Erstellung von Feuerwehrplänen im Landkreis Biberach“ zu erstellen.

**Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.**

Die Hinweise zu den Belangen der Feuerwehr werden in der Erschließungsplanung und in den einzelnen Baugenehmigungsverfahren beachtet und abgestimmt.

**XIV. Flurneuordnungsamt**

(Herr Zeller; Tel: 07391/779-2509; johannes.zeller@alb-donau-kreis.de)

Es ist kein Verfahren nach dem FlurbG betroffen. Es werden keine Einwendungen vorgebracht.

**Wird zur Kenntnis genommen.**  
Keine Abwägung erforderlich.

**2.3 Landesamt für Denkmalpflege****12.12.2022**1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:

Der geplante „Solarpark Mitte“ befindet sich südöstlich der Ortslage von Gutenzell und damit im gem. § 15/3 DSchG geschützten Umgebungsbereich der ehemaligen Zisterzienserinnen-Reichsabtei Gutenzell St. Cosmas und Damian. Die einstige Klosteranlage ist nicht nur ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung, sondern wurde von der Regionalplanung auch als raumwirksames Kulturdenkmal eingestuft.

**Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**  
Keine Abwägung erforderlich.

Da nicht auszuschließen ist, dass der geplante Solarpark eine

erhebliche Beeinträchtigung der Umgebung des ehemaligen Klosters darstellen könnte, bitten wir um eine Simulation der Situation. Dazu haben wir zwei nach unserer Auffassung wichtige Blickbeziehungen in einem Kärtchen eingetragen. Nur mit einer Darstellung aus diesen Perspektiven mit Kloster und geplanten Solaranlagen können wir abschließend beurteilen, ob und wie gravierend eine Beeinträchtigung der Klosteranlage durch den Solarpark entstehen könnte.

Gem können Sie für die Simulationen die beigefügten Fotos nehmen, das Foto Nummer 8 wurde vom Standort 1 aufgenommen, das Foto Nummer 11 vom Standort 2. Für die Simulationen können Sie natürlich auch selbst gemachte Fotos verwenden. Wichtig ist nur, dass man die Situationen von der K 7506 aus wahrnehmen sollte, Simulationen von Standorten inmitten einer Wiese oder von ungeordneten Feldwegen aus machen keinen Sinn, sie sind nicht relevant.

#### 2. Archäologische Denkmalpflege:

Aus Sicht der Archäologie gibt es zur o.g. Planung keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen, der Hinweis auf die Regelungen des § 20 DSchG ist bereits enthalten.

Ab dem 1. Januar 2022 haben wir zur Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange ein landesweites Funktionspostfach eingerichtet. Wir bitten Sie, Ihre Anfragen zukünftig an TOEB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de zu richten.

#### **Wird berücksichtigt.**

Die geforderte Simulation wurde zwischenzeitlich erarbeitet und liegt den Planunterlagen bei (siehe Umweltbericht, Kap. 3.8, entsprechende Abbildungen). In Bezug auf die projektbedingt verursachten Auswirkungen auf das nahe gelegene Kloster Zisterzienserinnen-Reichsabtei Gutenzell St. Cosmas und Damian (raumwirksames Kulturdenkmal) wird nach Erstellung der Fotomontage deutlich, dass nach Entwicklung einer funktional wirksamen Randeingrünung (Baum- und Strauchhecke im Osten des Projektgebietes) mit mindestens 8 m Höhe die Freiflächen-PV-Anlage von Osten bzw. im Hintergrund der Klosteranlage kaum noch einsehbar bzw. zu erkennen ist. Die Beeinträchtigungen auf das Kloster durch die Neuschaffung negativer Blickbezüge kann durch die vorgesehene Eingrünung auf ein nicht erhebliches Ausmaß reduziert werden. Dabei ist insbesondere auch die Ausrichtung der PV-Module nach Süden zu berücksichtigen (in Richtung des Klosters zeigen nur die Rückseiten der Modultische, keine Blendwirkungen).

#### **Wird zur Kenntnis genommen.**

Keine weitere Abwägung erforderlich.

#### **Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.**

## **2.4 Regierungspräsidium Freiburg**

**11.01.2023**

### **Geotechnik**

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Lösslehm und Holozänen Abschwemmmassen. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonigschluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des

#### **Wird berücksichtigt.**

Hinweise zur Geotechnik werden in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 3. Hinweise aufgenommen.

**Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung****Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung**

Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

**Boden**

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.

**Mineralische Rohstoffe**

Das Plangebiet liegt in einem nachgewiesenen Rohstoffvorkommen von Kiesen und Sanden für den Verkehrswegebau, für Baustoffe und als Betonzuschlag (Vorkommensnr. L 7924/L 7926-75, Bearbeitungsstand: 2000]. Es ist in der vom LGRB landesweit digital erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1:50 000 (KMR 50) dargestellt. Die dort veröffentlichten oberflächennahen Steine-Erden-Rohstoffvorkommen werden nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. In der dazugehörigen Vorkommensbeschreibung werden die rohstoffgeologischen Gegebenheiten erläutert.

Das Rohstoffvorkommen und die dazugehörige Vorkommensbeschreibung können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, [https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb\\_kmr](https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr) visualisiert werden (Thema: „Rohstoffgeologie/Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen“; Aufruf der Vorkommensbeschreibung durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“).

Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden.

**Grundwasser**

Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.

**Bergbau**

Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

**Geotopschutz**

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

**Allgemeine Hinweise**

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.

**Wird zur Kenntnis genommen.**

Keine Abwägung erforderlich.

**Wird berücksichtigt.**

Hinweise zu Mineralische Rohstoffe werden in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 3. Hinweise aufgenommen.

**Wird zur Kenntnis genommen.**

Keine Abwägung erforderlich.

**Wird zur Kenntnis genommen.**

Keine Abwägung erforderlich.

**Wird zur Kenntnis genommen.**

Keine Abwägung erforderlich.

**Wird berücksichtigt.**

Allgemeine Hinweise werden in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 3. Hinweise aufgenommen.

**2.5 Regionalverband Donau-Iller****08.12.2022**

Der Regionalplan Donau-Iller wird derzeit gesamtfortgeschrieben. Die plangegenständliche Fläche

Wird zur Kenntnis genommen.

Keine weitere Abwägung erforderlich.

überschneidet sich randlich mit einem Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege gemäß Plansatz B I 1 G (7) des Regionalplanentwurfs. Innerhalb dieser Vorbehaltsgebiete soll zukünftig den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungen eingeräumt werden. Aufgrund der nur geringen Überschneidung mit dem Vorbehaltsgebiet bestehen unsererseits keine Einwände gegen den Bebauungsplan.

Grundsätzlich empfehlen wir angesichts der aktuell vorgesehenen erheblichen Flächeninanspruchnahmen durch Freiflächen-PV-Anlagen in Gutenzell-Hürbel die Erstellung eines den Freiflächen-PV-Ausbau begleitenden und koordinierenden Entwicklungskonzepts. Damit könnten die städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde beim Ausbau der Freiflächen-PV-Nutzung gezielt eingebracht und und die besondere Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft und des Landschaftsbildes sichergestellt werden. Darüber hinaus haben wir keine Anregungen.

#### **Wird berücksichtigt.**

Zur Steuerung möglicher Standorte von Freiflächen-Photovoltaikanlagen hat die Gemeinde Gutenzell-Hürbel die Erstellung eines Standortkonzeptes für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (im Folgenden vereinfacht Solarleitplan genannt, LARS consult, 2023) in Auftrag gegeben. Die Unterlagen sollen zur standörtlichen Alternativenprüfung dienen und der Gemeinde Gutenzell-Hürbel die Möglichkeit geben, die Errichtung der (ggf. raumbedeutsamen) Freiflächen-PV-Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes sowohl hinsichtlich möglicher Standorte als auch der für diese Nutzung in Anspruch genommenen Fläche aktiv zu beeinflussen. Hierfür wurde das gesamte Gemeindegebiet von Gutenzell / Hürbel betrachtet und, schutzbedürftige Nutzungen gegeneinander abgewogen und nach einheitlichen Kriterien analysiert. Insgesamt wird der Standort daher von der Gemeinde Gutenzell-Hürbel als geeignet angesehen, der o. g. Solarleitplan wurde vom Gemeinderat mit Sitzung vom 16.10.2023 beschlossen.

#### **2.6 Telekom Deutschland GmbH 12.01.2023**

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen:  
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.  
Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben und dürfen nicht überbaut werden.  
Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig.  
Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrensenservice zu beantragen ist.  
Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrensenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.  
Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 / Web: <https://www.telekom.de/bauherren>  
Hinweis: Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet: T\_NL\_Suedwest\_Pti\_32\_Bauleitplanung@telekom.de

**Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.**

**Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung****Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung****2.7 DFS Deutsche Flugsicherung****23.12.2022**

Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

**Wird zur Kenntnis genommen.**  
Keine Abwägung erforderlich.

**2.8 Jagdgenossenschaft und Bauernverband 23.12.22**

Durch den Solarpark „Mitte“ entstehen die gleichen Probleme wie bei dem Solarpark Nord und Süd. (Siehe Anhang)

Des Weiteren besteht die Gefahr der Blendung durch die Spiegelung der Solar Panels aufgrund der ortsnahen Lage.

Ebenso besteht die Gefahr der Absenkung des Geländes in Richtung der Bebauung.

Der Einspruch wird durch den Ortsbauernverband und die Jagdgenossenschaft Gutenzell-Hürbel mitgetragen und unterstützt.

**Anhang:**

Hiermit erheben wir als Jagdgenossenschaft Gutenzell-Hürbel, vertreten durch 1. Vorstand Karl Rettich und den Jagdpächter Jagdbezirk Gutenzell II folgende Einwendungen gegen den Bebauungsplan „Solarpark Gutenzell-Hürbel Nord und Süd“.

Die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes sind bei der Planung nicht hinreichend standortbezogen bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt worden. Der geplante Standort stellt eine Zersiedelung des Landschaftsraumes dar und einen unserer Ansicht nach massivem Eingriff in den Lebensraum für Offenlandarten.

Aus naturschutzfachlichem Blickwinkel sollten in erster Linie

**Wird zur Kenntnis genommen.**

**Wird berücksichtigt.**

Bei der aktuellen überarbeiteten Planung beginnen die ersten Modulreihen bei einer Entfernung von ca. 60 m vom Siedlungsbereich im nördlichen Abschnitt. Davor soll eine Heckenstruktur mit ca. 8m Höhe gepflanzt werden. Eine Beeinträchtigung durch Spiegelungen insbesondere unter Berücksichtigung der Exposition der Module nach Süden ist somit ausgeschlossen.

**Wird zur Kenntnis genommen.**

Mit einer Absenkung des Plangebietes ist nicht zu rechnen. Hierzu wird noch ein Bodengutachten erstellt werden.

**Wurde berücksichtigt.**

Bezüglich der Einwendungen der Jagdgenossenschaft hat am 13.04.2023 ein Abstimmungstermin mit dem Vorhabensträger stattgefunden. Im Ergebnis wurden die Belange der Jagdgenossenschaft bestmöglich berücksichtigt / in die Planung integriert. Insbesondere wurde der Flächenzuschnitt im östlichen Bereich des Projektgebietes entsprechend zurückgenommen.

**Wird berücksichtigt.**

Die projektbedingt verursachten Eingriffe in Offenlandarten (Feldlerche) wurden im Rahmen des Fachbeitrages zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ermittelt und werden im Rahmen einer mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde bereits vorabgestimmten artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) kompensiert.

**Wird zur Kenntnis genommen.**

als besonders geeignete Flächen solche in Betracht gezogen werden, die in räumlichen Zusammenhang mit Verkehrsstraßen, Halden oder Konversionsflächen stehen. Ziel sollte es sein, neben der Errichtung einer PV-Anlage auch einen Rückzugsraum für (bedrohte) Tierarten zu schaffen und nicht durch die Zerschneidung der Landschaft und gar Einzäunung u.a. wichtige Wildwechsel zu zerstören oder Nahrungs-, Brut- und Setzorte zu begrenzen.

Die betroffene Fläche ist von weiteren Ackerflächen umgeben. Eine Angrenzung an größere Straßen wie eine Kreisstraße ist nicht gegeben.

Durch die Errichtung des Solarparks auf einer Ackerfläche inmitten weiterer wird die unbedingt zu vermeidende Zerschneidung der Landschaft weiter gefördert. Wertvoller Boden für die Lebensmittelproduktion geht verloren.

Zudem sind Ackerflächen grundsätzlich und auch hier wertvolle Asungsflächen für verschiedene Wildarten. Durch die geplante Einzäunung ist das Betreten durch mittelgroße und große Tierarten nicht mehr möglich. Auch Bodenbrüter werden erhebliche Schwierigkeiten haben, zwischen den Flächen des Solarparks und den weiteren Ackerflächen zu wechseln. Naturgegebene Wildwechsel werden zerstört.

Wir geben weiter zu bedenken, dass seit Jahren ein enormer Rückgang der Singvögelpopulation zu beobachten ist. Darüber ist bereits in zahlreichen Medien berichtet worden. Ebenso wird seit längerem darüber berichtet, dass gerade durch Solarparks Vögel sterben (so u.a. agrarheute vom

Im Rahmen der FNP-Änderung wurde eine Standort-Alternativen-Untersuchung für die Gemarkung durchgeführt. Hierbei wurden die Belange der Landwirtschaft und die Ziele des Regionalplans berücksichtigt.

Hierfür wurde das gesamte Gemeindegebiet von Gutenzell / Hürbel betrachtet und, schutzbedürftige Nutzungen gegeneinander abgewogen und nach einheitlichen Kriterien analysiert.

Das vorliegende Konzept macht rechtliche Verbots- und Restriktionsflächen zum Schutz von Naturhaushalt, Orts- und Landschaftsbild für Freiflächen-PV-Anlagen sichtbar und zeigt im Umkehrschluss mögliche Potentialflächen für deren Errichtung auf.

Entsprechend den fachlichen Aussagen des Solarleitplans der Gemeinde Gutenzell-Hürbel (LARS consult, 2023) liegt der nördliche Teil des Plangebiets innerhalb einer Potentialfläche für die Installation von Freiflächen-PV-Anlagen, während der südliche Teil des Projektgebietes innerhalb einer als Restriktionsfläche ausgewiesenen Bereiches liegt (= weiches Kriterium). Die beiden durch den Planungsraum verlaufenden Verkehrswege sind als harte Restriktionskriterien (rot) dargestellt (werden jedoch von der Planung nicht berührt).

Die Böden gehen nicht verloren, sondern werden in Ihrer Funktion langfristig sogar aufgewertet (Vermeidung von ständigen Bodenumbürchen, Eintrag von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln). Die Nutzung als Freiflächen-PV-Anlage ist temporär, eine landwirtschaftliche Folgenutzung vorgesehen.

#### **Wird berücksichtigt.**

Es wurde eine saP erarbeitet. Bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für keine Tier- oder Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, sowie für keine Vogelart gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt. Einzäunungen der Freiflächen-PV-Anlage sind aus versicherungstechnischen Gründen unvermeidlich. diese werden jedoch mit einem ausreichenden Bodenabstand umgesetzt, um die Durchlässigkeit zu erhalten.

**s.o.**

**Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung****Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung**

16.06.2021). Bereits seit 2013 wird diese besorgniserregende Entwicklung beobachtet. Um so wichtiger ist es, Singvögel wie die Feldlerche hinreichend zu schützen. Das Fachgutachten Avifauna hingegen weist darauf hin, dass es insbesondere bei der Errichtung der Anlage mitunter zur Tötung dieser schützenswerten Art kommen kann. Dies gilt es unbedingt zu vermeiden.

Es ist ebenso nicht ersichtlich, dass die Biodiversität der Anlage als solche hinreichend geprüft wurde:

- Erhalt der vorhandenen Biotopstrukturen (Schonung vorhandener Populationen)
- Angemessener Modulreihenabstand zur Vermeidung einer übermäßigen Bodenerhitzung und -Verdichtung
- Naturverträglichkeit der Modultische
- Die Schaffung von Ersatzlebensräumen und Sonderbiotopen (Blühstreifen, Begrünung etc.)
- Minimierung von versiegelten Flächen

Es ist uns als Landwirte/Jagdgenossen und Jägern grundsätzlich ein besonderes Anliegen, eine Vielzahl an verschiedenen heimischen Wildtierarten zu erhalten und durch Hege und Pflege für einen gesunden Wildbestand zu sorgen. Der geplante Flächenfraß, die Verdichtung von wichtigen landwirtschaftlichen Flächen inmitten einer naturgegebenen Landschaft nebst Zersiedelung durch Bebauung einer landwirtschaftlichen Fläche inmitten weiterer Ackerflächen und die dadurch entstehende bedeutsame Einschränkung verschiedener Wildtierarten steht der uns wichtigen Einheit mit Natur und Wild entgegen.

Im Zuge der Planungen der Freiflächen-PV-Anlage wurde ein besonderes Augenmerk auf ökologische Gesichtspunkte gelegt. So wurden u. a. umfangreiche grünordnerische Maßnahmen (Entwicklung von Gehölzbeständen mit vorgelagerten Saumstrukturen) festgesetzt und die Versiegelungsgrad ist minimal.

**Wird zur Kenntnis genommen.**

Wie bereits erläutert, wurden die Belange der Jagdgenossenschaft im Rahmen eines Abstimmungstermins erörtert und bestmöglich in die Planung integriert.

**3. Stellungnahmen von Bürgern**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahme vorgebracht worden.